

## Anlage 1 AGB Forst NRW

### Qualitätsstandards motormanuelle Holzernte

#### 1. Bodenschutz und Bestandespfleglichkeit

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Die Schlagordnung ist einzuhalten.
- Grundsätzlich sind nur die markierten Entnahmebäume zu entnehmen.
- Versehentlich ausgezeichnete Habitatbäume sind, soweit dies für den AN ersichtlich ist nicht zu entnehmen.
- Zusätzliche technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind dem AG mitzuteilen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm<sup>2</sup> freilegt) am Nebenbestand sind zu vermeiden; die Schäden an der verbleibenden Stammzahl dürfen 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).

#### 2. Wertschöpfung

- Die Aushaltung/Einteilung des eingeschlagenen Holzes erfolgt wertschöpfungsorientiert.
- Bei Stammholz ist der Waldhieb/Waldbart zu entfernen.
- Sägefähiges Holz ist gesund zu schneiden.

#### 3. Arbeitsmittel und -verfahren

- Bei Einsatz zweitaktgetriebener Kleinmaschinen, insbesondere Motorsägen ist zum Betrieb Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu verwenden.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Ab 20 cm Stammdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen.
- Stubben sind so niedrig wie möglich zu halten und müssen durch Maschinen überfahrbar sein.
- Nach Abschluss der Holzerntearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege von Schlagabraum freizuräumen sowie Gräben und Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW